

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 36

Regen, 11.12.2020

Inhalt:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur
Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des sprunghaften
Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 26 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 08.12.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 711), zuletzt geändert am 10.12.2020, i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Ausgangsbeschränkungen

- 1.1 Das Verlassen der Wohnung zum Besuch eines anderen Hausstands, sofern es sich nicht um Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister handelt, ist untersagt. Es liegt insofern kein triftiger Grund im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 5 der 10. BayIfSMV vor.
- 1.2 Das Verlassen der Wohnung zum Einkauf ist ausschließlich für das Aufsuchen von im Landkreis Regen gelegenen und zulässigerweise geöffneten Geschäften zulässig.
- 1.3 Sport und Bewegung an der frischen Luft ist ausschließlich allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie oder Geschwistern zulässig. Es liegt insofern kein triftiger Grund im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 10 der 10. BayIfSMV vor, sich mit Angehörigen eines weiteren Hausstands zu diesem Zweck zu treffen.
- 1.4 Ziffer 1.1, und 1.3 gelten auch für Personen, mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises, die sich im Landkreis Regen aufhalten.

2. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Ergänzend zu § 7 der 10. BayIfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 10. BayIfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 10. BayIfSMV) Folgendes angeordnet:

- 2.1 Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.

- 2.2 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 2.3 Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 2.4 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 2.5 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
- 2.6 Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Beschränkungen für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 10. BayIfSMV wird für die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV genannten Einrichtungen Folgendes angeordnet:

- 3.1 Es gilt ein komplettes Besuchsverbot.
- 3.2 Von Ziffer 3.1 ausgenommen sind Besuche zur Begleitung Sterbender, die Anwesenheit während einer Geburt sowie die Begleitung eines Kindes durch einen Elternteil. Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.
- 3.3 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,
 - 3.3.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,
 - 3.3.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,
 - 3.3.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.
 - 3.3.4 Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.
- 3.4 Jeder Mitarbeiter in oben genannten Einrichtungen ist
 - 3.4.1 dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
 - 3.4.2 zum Tragen einer FFP-2 Maske verpflichtet.

3.5 Für Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) gilt Ziffer 3.4 entsprechend. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

4. Beschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 der 10. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

4.1 Es gilt ein komplettes Besuchsverbot.

4.2 Von Ziffer 4.1 ausgenommen sind Besuche zur Begleitung Sterbender.

4.3 Bewohner der unter Ziffer 4 genannten Einrichtungen, welche die Einrichtung für länger als 24 Stunden verlassen haben, sind verpflichtet am 5., spätestens jedoch am 6. Tag nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung einen PCR-Test oder alternativ einen PoC-Antigen-Test vornehmen zu lassen.

4.4 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,

4.4.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,

4.4.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,

4.4.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.

4.5 Jeder Mitarbeiter in oben genannten Einrichtungen ist zum Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtet.

4.6 Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen eine Einrichtung nach Ziffer 4 betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

5. Schulen

Für den Bereich "Schulen" im Sinne des BayEUG werden folgende Anordnungen getroffen:

5.1 Der Unterricht wird in allen Jahrgangsstufen aller Schulen auf Distanzunterricht umgestellt.

5.2 Abweichend von Ziffer 5.1 gilt Folgendes:

5.2.1 Eine Notbetreuung wird seitens der Schulen eingerichtet.

5.2.2 Der Anspruch auf Notbetreuung besteht ausschließlich für Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres, sofern die Betreuung durch die Erziehungsberechtigten selbst nicht sichergestellt werden kann.

6. Kindertageseinrichtungen und Kindergärten

6.1 Kindertageseinrichtungen und Kindergärten werden geschlossen.

6.2 Abweichend von Ziffer 6.1 gilt Folgendes:

6.2.1 Eine Notbetreuung wird durch die Einrichtungen eingerichtet.

6.2.2 Der Anspruch auf Notbetreuung besteht für Kinder, deren Betreuung durch die Erziehungsberechtigten selbst nicht sichergestellt werden kann.

7. Kinderhorte

In Kinderhorten dürfen ausschließlich die von Ziffer 5.2.2 erfassten Personen betreut werden.

8. Betriebe des Einzelhandels mit Kundenverkehr

8.1 Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art.

8.2 Von Ziffer 8.1 ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Poststellen, Wochenmärkte, Tierbedarfsmärkte, Tankstellen, Reinigungen, Abhol- und Lieferdienste, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, der Verkauf von Weihnachtsbäumen und der Großhandel.

8.3 Das Landratsamt Regen kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere, für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

8.4 Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur erlaubt, soweit die in Ziffer 8.2 genannten Ausnahmen betroffen sind.

9. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.12.2020 um 0.00 Uhr in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer 8 am 14.12.2020, 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 22.12.2020 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 07.12.2020 tritt mit Ablauf des 11.12.2020, 24.00 Uhr außer Kraft.

10. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 11.12.2020

Landratsamt Regen

gez.
Moser
Regierungsrätin